Basel, den 17. September 1938 XXXVIII. Jahrgang / No. 38

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V·S·K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Von den Rechten und Pflichten der Verwaltung einer Genossenschaft.

Anlässlich der Zusammenstellung des neuen Programms für die Studienzirkel der welschen Schweiz hat Herr Dr. Kehl, Sekretär und juristischer Mitarbeiter beim V. S. K., einen Aufsatz über das in obigem Titel näher bezeichnete Thema verfasst. Seine aufschlussreichen, detaillierten Ausführungen sind — nicht zuletzt auch im Hinblick auf die bevorstehende Statutenrevision in vielen Genossenschaften — von unmittelbar praktischem Interesse. Sie erscheinen deshalb — aus Platzgründen etwas gekürzt — auch an dieser Stelle.

Um Irrtümer und Verwechslungen zu vermeiden, sei noch mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass im folgenden Aufsatz unter Verwaltung die Behörde zu verstehen ist, die wir heute, in der üblichen Versammlungs- und Statutensprache, als Vorstand, Betriebskommission oder eventuell ähnlichen Ausschuss kennen. Die vom Gesetzgeber eingeführte offizielle Terminologie kann in diesem Punkte — angesichts der durch die neue Formulierung notwendig gewordenen Umstellung des in Genossenschaftskreisen allgemein üblichen Sprachgebrauches — nicht als besonders glücklich bezeichnet werden. *Red.*

Die Verwaltung ist eines der drei obligatorischen Organe jeder Genossenschaft. Sie besteht aus mindestens drei Personen. Diese brauchen nicht ausnahmslos Mitglieder der Genossenschaft zu sein; es genügt, wenn dies die Mehrzahl ist. Weiterhin schreibt das Gesetz vor, dass die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung aus Schweizerbürgern bestehen müsse, die in der Schweiz wohnhaft sind. Dadurch will man der Überfremdung vorbeugen. Das gleiche Ziel verfolgt die Vorschrift, die besagt, dass mindestens einer dieser Schweizerbürger zur Vertretung der Genossenschaft berechtigt sein müsse. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird vom Handelsregisterführer überprüft; er kann darum von den Mitgliedern der Verwaltung einen Nationalitätenausweis verlangen.

Die Generalversammlung bestellt die Verwaltung auf eine maximale Amtsdauer von 4 Jahren. Nach Ablauf derselben ist Wiederwahl zulässig. Die Statuten können sie ausschliessen und auch die Amtsdauer kürzer ansetzen.

Die Stellung und der Aufgabenkreis der Verwaltung in einer Genossenschaft sind mit denjenigen des Regierungsrates in einem Kanton zu vergleichen. Die Verwaltung ist die Exekutive; sie hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern.

«Sie ist insbesondere verpflichtet:

1. Die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.

2. Die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten und allfälligen Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung, die notwendigen Geschäftsbücher sowie das Genossenschafterverzeichnis regelmässig geführt werden, dass die Betriebsrechnung und die Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Kontrollstelle zur Prüfung unterbreitet und die vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt über Eintritt und Austritt der Genossenschafter gemacht werden.» (Art. 902 OR.)

Aus dieser gesetzlichen Aufgabenstellung stechen zunächst die Generalklauseln hervor, welche der Verwaltung die Geschäftsführung und die Überwachung überbinden. Der Geschäftsführung immanent sind alle Rechte und Pflichten, die nicht durch Gesetz, Statuten, Reglemente oder Protokollbeschlüsse der Generalversammlung oder einem anderen Organ (z. B. Delegiertenversammlung, Verwaltungsausschuss, Kontrollstelle) vorbehalten sind. So sind z. B. der General- bzw. Delegiertenversammlung durch Gesetz unübertragbar vorbehalten: die Festsetzung und Änderung der Statuten, die Wahl der Verwaltung und der Kontrollstelle, die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz und gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrags, die Entlastung der Verwaltung. Anderseits ist die Verwaltung berechtigt, Geschäfte, die in ihre Zuständigkeit fallen, zur Kognition der Generalversammlung zu bringen, was praktisch dann vorkommen wird, wenn bei einer Frage grösserer Tragweite kein einheitlicher Mehrheitswille sich erzielen lässt und darum die Verwaltung durch die Übertragung der endgültigen materiellen Beschlussfassung an die Mitgliedschaft sich von der Verantwortlichkeit entlasten will.

Das revidierte Obligationenrecht hat die sogenannte Treuepflicht eingeführt, indem es alle Genossenschafter «verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren» (OR., Art. 866). Wenn das Gesetz dann aber ausdrücklich die Verwaltung verpflichtet, die Geschäftsleitung «mit aller Sorgfalt» auszuführen und die genossenschaftliche Aufgabe «mit besten Kräften» zu fördern, so ergibt sich daraus, dass an die Mitglieder der Verwaltung grössere Anforderungen gestellt werden als an die Genossenschafter, die diesem Organ nicht angehören. Worin diese Pflichten bestehen, ist im einzelnen eine Tatfrage, die vom Richter zu beantworten ist, wenn die Verwaltung für Schäden, die aus ihren Handlungen der Genossenschaft entstanden sind, zur Verantwortung gezogen werden soll. Die Beantwortung ist einfach, wenn es sich nicht nur um einen behaupteten Verstoss gegen die Generalklausel handelt, sondern wenn einer im Gesetz, in den Statuten, Reglementen oder Protokollbeschlüssen niedergelegten Pflicht nicht nachgelebt worden ist. Missachtet die Verwaltung derartige Vorschriften, absichtlich oder unabsichtlich, so tut sie dies auf eigene Gefahr, das heisst, die Verwaltung muss aus eigener Tasche den Schaden berappen, für den die Missachtung der Vorschriften kausal gewesen ist.

Zu den im zitierten Art. 902 spezifizierten Pflichten ist folgendes erwähnenswert:

1. Mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragte gibt es in kleinen und kleinsten Genossenschaften nicht; in diesen besorgt die Verwaltung in der Regel als Ganzes die Geschäftsführung.

Die kollegiale Erledigung wird nicht dadurch durchbrochen, dass die Unterschriftsberechtigung auf einzelne Mitglieder der Verwaltung beschränkt ist. Dagegen erhält die Vorschrift praktische Bedeutung, sobald ein Verwalter angestellt wird. In einem solchen Falle trägt die Verwaltung die Verantwortlichkeit für den Verwalter. Ihrer Haftung kann sie sich nur entschlagen, wenn ihr der Nachweis gelingt, dass sie bei der Instruktion und Überwachung und, sofern sie sich als Wahlkörper betätigt hatte, auch bei der Auswahl des Verwalters mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen sei.

Die «nötige Sorgfalt» ist selbstverständlich auch ein relativer Begriff. Zur einwandfreien Überwachung, wie Geschäftsführung überhaupt, genügt vielfach nicht allein der gute Wille zur treuen Pflichterfüllung, sondern dieser muss gepaart sein mit Sachkenntnis. Die Anforderungen, die an das Mitglied der Verwaltung einer Konsumgenossenschaft gestellt werden dürfen, erschöpfen sich darum nicht in den Qualitäten eines guten Familienvaters, sondern sie setzen bis zu einem gewissen Grade die Eigenschaften eines Kaufmannes, eines Organisators, eines Verwaltungsmannes voraus. Es ist daher auch von diesem Gesichtspunkte aus ein zweifelhaftes Vorgehen, die Kandidatenliste nach parteipolitischen Belangen zu orientieren. Wo offensichtlich Unfähige in die Verwaltung gewählt werden, prallt allerdings die Verantwortlichkeit auf den Wahlkörper, auf die Generalversammlung zurück.

2. Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass über ihre eigenen Verhandlungen und über diejenigen der Generalversammlung Protokolle geführt werden. Über die Art der Ausführung bestehen keine gesetzlichen Vorschriften. Vernünftigerweise und in der Regel genügend wird es sein, wenn das Protokoll folgende Angaben enthält:

Ort und Zeit der Sitzung.

Zahl der Anwesenden (bei kleinen Gremien Präsenzliste oder Namen der Abwesenden).

Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers und allfälliger weiterer Versammlungsfunktionäre.

Traktandenliste.

Bei den einzelnen Traktanden ist der Antrag und der Antragsteller anzuführen. Ferner ist zu erwähnen, wer für und wer gegen den Antrag votiert hat, und schliesslich ist das Abstimmungsergebnis unter Angabe des Quorums festzuhalten. Auf alle Fälle muss aus dem Protokoll ganz klar ersichtlich sein, was beschlossen worden ist. Schliesslich muss das Protokoll zum mindesten vom Protokollführer eigenhändig unterzeichnet werden.

3. Was unter den notwendigen Geschäftsbüchern zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht gesagt. Je nach dem Betrieb ist ihre Zahl verschieden. Neben den Protokollbüchern ist hier in erster Linie an die Bücher des Rechnungswesens, also an die eigentliche Buchführung, zu denken. Es sind hierbei diejenigen Bücher ordnungsgemäss zu führen, die nach Art und Umfang des Geschäftes nötig sind, um die Vermögenslage des Geschäftes und die mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen (Art. 957 OR.). Betriebsrechnung und Jahresbilanz sind nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig klar und übersichtlich aufzustellen, damit die Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes erhalten (OR., Art. 959). Zur Vollständigkeit gehört noch, dass Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen zu unterzeichnen sind (OR., Art. 961).

Diese durch das revidierte Obligationenrecht eingeführte Pflicht, Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz zu unterzeichnen, hat den mit der Geschäftsführung betrauten Personen keine neue Verantwortlichkeit gebracht. Im Innenverhältnis hat sie lediglich die Verantwortlichkeit in Erinnerung gerufen, im Aussenverhältnis hat sie ihr zur Publizität verholfen.

In kleinen und kleinsten Genossenschaften hat die Verwaltung oder Betriebskommission zu unterzeichnen. In grossen Genossenschaften liegt diese Pflicht dem Verwalter ob, sofern er gemäss statutarischen Vorschriften die Geschäftsführung mit einer gewissen Selbständigkeit und Ausschliesslichkeit übertragen erhalten hat. — Bei Verwaltern von grossen Konsumgenossenschaften wird zwar eine Abneigung gegenüber der Unterzeichnung des Inventars bestehen. Bei Betrieben mit Dutzenden von Filialen ist es natürlich unmöglich, dass der Verwalter persönlich von der Richtigkeit sämtlicher Inventare sich überzeugt. Trotzdem wird seine Unterschrift verlangt, weil auch ihm die Exkulpationsmöglichkeit durch den Nachweis der Sorgfalt bei Auswahl, Instruktion und Überwachung seiner Hilfskräfte gegeben ist.

4. Eine gesetzliche Pflicht zur Führung von Genossenschafterverzeichnissen besteht nur in Genossenschaften, welche die Haftung der Mitglieder für die Schulden der Genossenschaft nicht ganz ausgeschlossen haben. Es ist jedoch eine Forderung ordnungsgemässer Geschäftsführung, in allen Fällen Mitgliederverzeichnisse anzulegen und auf dem laufenden zu halten.

5. Der Inhalt der bereits erwähnten Generalklausel ist zerstreut im ganzen Genossenschaftsrecht zu finden. So gibt zunächst Art. 899 der Verwaltung die Befugnis, im Namen der Genossenschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Genossenschaft mit sich bringen kann. Mit dieser Befugnis als Gegenstück verbunden ist die Pflicht, die Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Genossenschaft mit sich bringen kann. Dies alles im Rahmen des Gesetzes und der internen Abmachungen. Die internen Abmachungen sind jedoch insofern von sekundärer Bedeutung, als eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis gutgläubigen Dritten gegenüber keine Wirkung hat. Der gute Glaube der Dritten wird zerstört durch die Eintragung im Handelsregister. Jedoch sind nicht alle Tatsachen eintragungsfähig. Wenn ein gemäss interner Abmachung nur beschränkt Zeichnungsberechtigter seine Kompetenz überschreitet, so haftet die Genossenschaft für diesen Funktionär. Das gleiche gilt, wenn eine zur Geschäftsführung oder zur Vertretung befugte Person in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtung durch unerlaubte Handlungen einen Schaden verursacht. In beiden Fällen verbleibt jedoch der Genossenschaft das Regressrecht gegenüber dem Fehlbaren.

6. Was im einzelnen alles unter Geschäftsführung zu verstehen sei, wird der Praxis zur Beantwortung überlassen. Immerhin bringt auch hierzu das Gesetz einige Hinweise dispositiver und zwingender Natur:

Die Verwaltung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder (Art. 840). Der Verwaltung kann durch die Statuten das Recht übertragen werden, Mitglieder auszuschliessen (Art. 846). Die Verwaltung hat mindestens 10 Tage vor der Jahresversammlung die Betriebsrechnung und die Bilanz mit dem Revisionsbericht zur Einsicht der Genossenschafter am Sitze der Genossenschaft aufzulegen (856). Die Verwaltung kann beschliessen, einzelnen Genossenschaftern unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen zu gestatten (857). Sie ist verpflichtet, den Reinertrag zu berechnen (858). Sie ist verantwortlich für die gesetzliche Reservebildung (860). Sofern der Genossenschaft durch die Rückzahlung des Anteilscheines an ein ausscheidendes Mitglied ein erheblicher Schaden erwachsen oder ihr Fortbestand gefährdet würde, kann die Verwaltung die Rückzahlung bis auf 3 Jahre hinausschieben (864). Sie ist auch berechtigt, neu eintretende Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnungen nicht nachkommen, ihrer Mitgliedschaftsrechte verlustig zu erklären (867). Die Verwaltung ist berechtigt, eine Generalversammlung einzuberufen; sie ist dazu verpflichtet, wenn ein entsprechendes Begehren von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden unterschriftlich gestellt wird. Kommt sie einem derartigen Begehren nicht innerhalb angenommener Frist nach, so hat der Richter auf Antrag der Gesuchsteller die Einberufung anzuordnen (Art. 881). Besteht begründete Besorgnis einer Überschuldung, so hat die Verwaltung sofort auf Grund der Veräusserungswerte eine Zwischenbilanz aufzustellen. Zeigt diese Zwischenbilanz oder die letzte Jahresbilanz und eine daraufhin zu errichtende Liquidationsbilanz, dass die Forderungen der Genossenschaftsgläubiger durch die Aktiven nicht mehr gedeckt sind, so muss die Verwaltung den Richter benachrichtigen. Die Verwaltung kann dem Richter beantragen, die evtl. nötige Konkurseröffnung aufzuschieben. Bei Genossenschaften mit Anteilscheinen ist das Vorgehen insofern etwas modifiziert, als die Verwaltung unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und diese von der Sachlage zu unterrichten hat, wenn die letzte Jahresbilanz ergibt, dass die Hälfte des Genossenschaftskapitals nicht mehr gedeckt ist.

Alle diese als Beispiele aufgeführten Rechte und Pflichten der Verwaltung haben auch im Gesetz nur beispielhaften Charakter. Auf keinen Fall dürfen sie als abschliessende Aufzählung aufgefasst werden. Grundsätzlich wegleitend ist und bleibt der Gedanke, dass die Verwaltung die Genossenschaft gegen aussen zu vertreten und die gesamte Geschäftsführung zu besorgen habe, somit also für alle Fragen zuständig sei, deren Behandlung nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.

* * *

Ein Problem für sich ist die Verantwortlichkeit der Verwaltung. Sie ist gegeben sowohl gegen aussen, wie gegen innen; ersteres bildet jedoch einen Ausnahmefall, da — wie bereits in anderem Zusammenhang erwähnt — die prinzipielle Haftung der Genossenschaft gegenüber Drittgläubigern für die Handlungen ihrer Organe festgelegt ist.

Schliesslich bleibt noch die Frage zur Beantwortung: Wie kann sich die Verwaltung gegen eine passive Regressnahme schützen? Die Beantwortung ist bereits verschiedentlich angetönt worden. Strikte Befolgung von Gesetz und Statuten sind die Voraussetzung. Kaufmännische Begabung ist das notwendige Akzessorium. Beschlüsse, die von der Generalversammlung oder in der Urabstimmung gefasst worden sind und gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen, können von der Verwaltung beim Richter mit Klage gegen die Genossenschaft innerhalb von 2 Monaten seit der Beschlussfassung angefochten werden.

Gegen die Verantwortlichkeit für Verfehlungen von Hilfspersonen schützt der Nachweis der Sorgfalt in Auswahl, Instruktion und Überwachung der Hilfskräfte. Der Verwaltung steht jederzeit das Abberufungsrecht gegenüber den von ihr bestellten Ausschüssen, Geschäftsführern, Direktoren und anderen Bevollmächtigten zu, während die von der Generalversammlung bestellten Bevollmächtigten und Beauftragten von der Verwaltung jederzeit in ihren Funktionen eingestellt werden können, unter sofortiger Einberufung einer Generalversammlung (OR., Art. 905). Gegenüber den übrigen Funktionären gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag.

Vielfach wird die Auffassung vertreten, das revidierte Obligationenrecht habe die Verantwortlichkeit der Verwaltung verschärft. Diese Auffassung ist irrig. Wohl fehlte im alten Obligationenrecht der heutige Art. 916, der besagt, dass alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung betrauten Personen der Genossenschaft für den Schaden verantwortlich sind, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen. Trotz dem Schweigen des alten Gesetzes bestand die gleiche Verantwortlichkeit; nur fusste sie nicht auf speziellen, im Zusammenhang mit der Genossenschaft angeführten, gesetzlichen Bestimmungen, sondern ergab sich aus den allgemeinen Regeln des Obligationenrechtes

Das revidierte Obligationenrecht hat die sogenannte Treuepflicht eingeführt, indem es alle Genossenschafter «verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren» (OR., Art. 866). Wenn das Gesetz dann aber ausdrücklich die Verwaltung verpflichtet, die Geschäftsleitung «mit aller Sorgfalt» auszuführen und die genossenschaftliche Aufgabe «mit besten Kräften» zu fördern, so ergibt sich daraus, dass an die Mitglieder der Verwaltung grössere Anforderungen gestellt werden als an die Genossenschafter, die diesem Organ nicht angehören. Worin diese Pflichten bestehen, ist im einzelnen eine Tatfrage, die vom Richter zu beantworten ist, wenn die Verwaltung für Schäden, die aus ihren Handlungen der Genossenschaft entstanden sind, zur Verantwortung gezogen werden soll. Die Beantwortung ist einfach, wenn es sich nicht nur um einen behaupteten Verstoss gegen die Generalklausel handelt, sondern wenn einer im Gesetz, in den Statuten, Reglementen oder Protokollbeschlüssen niedergelegten Pflicht nicht nachgelebt worden ist. Missachtet die Verwaltung derartige Vorschriften, absichtlich oder unabsichtlich, so tut sie dies auf eigene Gefahr, das heisst, die Verwaltung muss aus eigener Tasche den Schaden berappen, für den die Missachtung der Vorschriften kausal gewesen ist.

Zu den im zitierten Art. 902 spezifizierten Pflichten ist folgendes erwähnenswert:

1. Mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragte gibt es in kleinen und kleinsten Genossenschaften nicht; in diesen besorgt die Verwaltung in der Regel als Ganzes die Geschäftsführung.

Die kollegiale Erledigung wird nicht dadurch durchbrochen, dass die Unterschriftsberechtigung auf einzelne Mitglieder der Verwaltung beschränkt ist. Dagegen erhält die Vorschrift praktische Bedeutung, sobald ein Verwalter angestellt wird. In einem solchen Falle trägt die Verwaltung die Verantwortlichkeit für den Verwalter. Ihrer Haftung kann sie sich nur entschlagen, wenn ihr der Nachweis gelingt, dass sie bei der Instruktion und Überwachung und, sofern sie sich als Wahlkörper betätigt hatte, auch bei der Auswahl des Verwalters mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen sei.

Die «nötige Sorgfalt» ist selbstverständlich auch ein relativer Begriff. Zur einwandfreien Überwachung, wie Geschäftsführung überhaupt, genügt vielfach nicht allein der gute Wille zur treuen Pflichterfüllung, sondern dieser muss gepaart sein mit Sachkenntnis. Die Anforderungen, die an das Mitglied der Verwaltung einer Konsumgenossenschaft gestellt werden dürfen, erschöpfen sich darum nicht in den Qualitäten eines guten Familienvaters, sondern sie setzen bis zu einem gewissen Grade die Eigenschaften eines Kaufmannes, eines Organisators, eines Verwaltungsmannes voraus. Es ist daher auch von diesem Gesichtspunkte aus ein zweifelhaftes Vorgehen, die Kandidatenliste nach parteipolitischen Belangen zu orientieren. Wo offensichtlich Unfähige in die Verwaltung gewählt werden, prallt allerdings die Verantwortlichkeit auf den Wahlkörper, auf die Generalversammlung zurück.

2. Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass über ihre eigenen Verhandlungen und über diejenigen der Generalversammlung Protokolle geführt werden. Über die Art der Ausführung bestehen keine gesetzlichen Vorschriften. Vernünftigerweise und in der Regel genügend wird es sein, wenn das Protokoll folgende Angaben enthält:

Ort und Zeit der Sitzung.

Zahl der Anwesenden (bei kleinen Gremien Präsenzliste oder Namen der Abwesenden).

Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers und allfälliger weiterer Versammlungsfunktionäre.

Traktandenliste.

Bei den einzelnen Traktanden ist der Antrag und der Antragsteller anzuführen. Ferner ist zu erwähnen, wer für und wer gegen den Antrag votiert hat, und schliesslich ist das Abstimmungsergebnis unter Angabe des Quorums festzuhalten. Auf alle Fälle muss aus dem Protokoll ganz klar ersichtlich sein, was beschlossen worden ist. Schliesslich muss das Protokoll zum mindesten vom Protokollführer eigenhändig unterzeichnet werden.

3. Was unter den notwendigen Geschäftsbüchern zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht gesagt. Je nach dem Betrieb ist ihre Zahl verschieden. Neben den Protokollbüchern ist hier in erster Linie an die Bücher des Rechnungswesens, also an die eigentliche Buchführung, zu denken. Es sind hierbei diejenigen Bücher ordnungsgemäss zu führen, die nach Art und Umfang des Geschäftes nötig sind, um die Vermögenslage des Geschäftes und die mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen (Art. 957 OR.). Betriebsrechnung und Jahresbilanz sind nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig klar und übersichtlich aufzustellen, damit die Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes erhalten (OR., Art. 959). Zur Vollständigkeit gehört noch, dass Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen zu unterzeichnen sind (OR., Art. 961).

Diese durch das revidierte Obligationenrecht eingeführte Pflicht, Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz zu unterzeichnen, hat den mit der Geschäftsführung betrauten Personen keine neue Verantwortlichkeit gebracht. Im Innenverhältnis hat sie lediglich die Verantwortlichkeit in Erinnerung gerufen, im Aussenverhältnis hat sie ihr zur Publizität verholfen.

In kleinen und kleinsten Genossenschaften hat die Verwaltung oder Betriebskommission zu unterzeichnen. In grossen Genossenschaften liegt diese Pflicht dem Verwalter ob, sofern er gemäss statutarischen Vorschriften die Geschäftsführung mit einer gewissen Selbständigkeit und Ausschliesslichkeit übertragen erhalten hat. — Bei Verwaltern von grossen Konsumgenossenschaften wird zwar eine Abneigung gegenüber der Unterzeichnung des Inventars bestehen. Bei Betrieben mit Dutzenden von Filialen ist es natürlich unmöglich, dass der Verwalter persönlich von der Richtigkeit sämtlicher Inventare sich überzeugt. Trotzdem wird seine Unterschrift verlangt, weil auch ihm die Exkulpationsmöglichkeit durch den Nachweis der Sorgfalt bei Auswahl, Instruktion und Überwachung seiner Hilfskräfte gegeben ist.

4. Eine gesetzliche Pflicht zur Führung von Genossenschafterverzeichnissen besteht nur in Genossenschaften, welche die Haftung der Mitglieder für die Schulden der Genossenschaft nicht ganz ausgeschlossen haben. Es ist jedoch eine Forderung ordnungsgemässer Geschäftsführung, in allen Fällen Mitgliederverzeichnisse anzulegen und auf dem laufenden zu halten.

5. Der Inhalt der bereits erwähnten Generalklausel ist zerstreut im ganzen Genossenschaftsrecht zu finden. So gibt zunächst Art. 899 der Verwaltung die Befugnis, im Namen der Genossenschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Genossenschaft mit sich bringen kann. Mit dieser Befugnis als Gegenstück verbunden ist die Pflicht, die Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Genossenschaft mit sich bringen kann. Dies alles im Rahmen des Gesetzes und der internen Abmachungen. Die internen Abmachungen sind jedoch insofern von sekundärer Bedeutung, als eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis gutgläubigen Dritten gegenüber keine Wirkung hat. Der gute Glaube der Dritten wird zerstört durch die Eintragung im Handelsregister. Jedoch sind nicht alle Tatsachen eintragungsfähig. Wenn ein gemäss interner Abmachung nur beschränkt Zeichnungsberechtigter seine Kompetenz überschreitet, so haftet die Genossenschaft für diesen Funktionär. Das gleiche gilt, wenn eine zur Geschäftsführung oder zur Vertretung befugte Person in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtung durch unerlaubte Handlungen einen Schaden verursacht. In beiden Fällen verbleibt jedoch der Genossenschaft das Regressrecht gegenüber dem Fehlbaren.

6. Was im einzelnen alles unter Geschäftsführung zu verstehen sei, wird der Praxis zur Beantwortung überlassen. Immerhin bringt auch hierzu das Gesetz einige Hinweise dispositiver und zwingender Natur:

Die Verwaltung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder (Art. 840). Der Verwaltung kann durch die Statuten das Recht übertragen werden, Mitglieder auszuschliessen (Art. 846). Die Verwaltung hat mindestens 10 Tage vor der Jahresversammlung die Betriebsrechnung und die Bilanz mit dem Revisionsbericht zur Einsicht der Genossenschafter am Sitze der Genossenschaft aufzulegen (856). Die Verwaltung kann beschliessen, einzelnen Genossenschaftern unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen zu gestatten (857). Sie ist verpflichtet, den Reinertrag zu berechnen (858). Sie ist verantwortlich für die gesetzliche Reservebildung (860). Sofern der Genossenschaft durch die Rückzahlung des Anteilscheines an ein ausscheidendes Mitglied ein erheblicher Schaden erwachsen oder ihr Fortbestand gefährdet würde, kann die Verwaltung die Rückzahlung bis auf 3 Jahre hinausschieben (864). Sie ist auch berechtigt, neu eintretende Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnungen nicht nachkommen, ihrer Mitgliedschaftsrechte verlustig zu erklären (867). Die Verwaltung ist berechtigt, eine Generalversammlung einzuberufen; sie ist dazu verpflichtet, wenn ein entsprechendes Begehren von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden unterschriftlich gestellt wird. Kommt sie einem derartigen Begehren nicht innerhalb angenommener Frist nach, so hat der Richter auf Antrag der Gesuchsteller die Einberufung anzuordnen (Art. 881). Besteht begründete Besorgnis einer Überschuldung, so hat die Verwaltung sofort auf Grund der Veräusserungswerte eine Zwischenbilanz aufzustellen. Zeigt diese Zwischenbilanz oder die letzte Jahresbilanz und eine daraufhin zu errichtende Liquidationsbilanz, dass die Forderungen der Genossenschaftsgläubiger durch die Aktiven nicht mehr gedeckt sind, so muss die Verwaltung den Richter benachrichtigen. Die Verwaltung kann dem Richter beantragen, die evtl. nötige Konkurseröffnung aufzuschieben. Bei Genossenschaften mit Anteilscheinen ist das Vorgehen insofern etwas modifiziert, als die Verwaltung unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und diese von der Sachlage zu unterrichten hat, wenn die letzte Jahresbilanz ergibt, dass die Hälfte des Genossenschaftskapitals nicht mehr gedeckt ist.

Alle diese als Beispiele aufgeführten Rechte und Pflichten der Verwaltung haben auch im Gesetz nur beispielhaften Charakter. Auf keinen Fall dürfen sie als abschliessende Aufzählung aufgefasst werden. Grundsätzlich wegleitend ist und bleibt der Gedanke, dass die Verwaltung die Genossenschaft gegen aussen zu vertreten und die gesamte Geschäftsführung zu besorgen habe, somit also für alle Fragen zuständig sei, deren Behandlung nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.

* * *

Ein Problem für sich ist die Verantwortlichkeit der Verwaltung. Sie ist gegeben sowohl gegen aussen, wie gegen innen; ersteres bildet jedoch einen Ausnahmefall, da — wie bereits in anderem Zusammenhang erwähnt — die prinzipielle Haftung der Genossenschaft gegenüber Drittgläubigern für die Handlungen ihrer Organe festgelegt ist.

Schliesslich bleibt noch die Frage zur Beantwortung: Wie kann sich die Verwaltung gegen eine passive Regressnahme schützen? Die Beantwortung ist bereits verschiedentlich angetönt worden. Strikte Befolgung von Gesetz und Statuten sind die Voraussetzung. Kaufmännische Begabung ist das notwendige Akzessorium. Beschlüsse, die von der Generalversammlung oder in der Urabstimmung gefasst worden sind und gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen, können von der Verwaltung beim Richter mit Klage gegen die Genossenschaft innerhalb von 2 Monaten seit der Beschlussfassung angefochten werden.

Gegen die Verantwortlichkeit für Verfehlungen von Hilfspersonen schützt der Nachweis der Sorgfalt in Auswahl, Instruktion und Überwachung der Hilfskräfte. Der Verwaltung steht jederzeit das Abberufungsrecht gegenüber den von ihr bestellten Ausschüssen, Geschäftsführern, Direktoren und anderen Bevollmächtigten zu, während die von der Generalversammlung bestellten Bevollmächtigten und Beauftragten von der Verwaltung jederzeit in ihren Funktionen eingestellt werden können, unter sofortiger Einberufung einer Generalversammlung (OR., Art. 905). Gegenüber den übrigen Funktionären gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag.

Vielfach wird die Auffassung vertreten, das revidierte Obligationenrecht habe die Verantwortlichkeit der Verwaltung verschärft. Diese Auffassung ist irrig. Wohl fehlte im alten Obligationenrecht der heutige Art. 916, der besagt, dass alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung betrauten Personen der Genossenschaft für den Schaden verantwortlich sind, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen. Trotz dem Schweigen des alten Gesetzes bestand die gleiche Verantwortlichkeit; nur fusste sie nicht auf speziellen, im Zusammenhang mit der Genossenschaft angeführten, gesetzlichen Bestimmungen, sondern ergab sich aus den allgemeinen Regeln des Obligationenrechtes

über die Organhaftung. Die spezielle Erwähnung im heutigen Recht verfolgt keinen anderen Zweck, als aus den genossenschaftlichen Bestimmungen nach Möglichkeit ein in sich geschlossenes Ganzes zu machen. Wenn daher vom gesetzgebungstechnischen Standpunkte aus Wiederholungen in ein und demselben Gesetzbuch auch zu beanstanden sind, so ist es doch zu begrüssen, dass praktische Erwägungen den Ausschlag gegeben haben. Im Gegensatz z. B. zur Aktiengesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb einer Genossenschaft von der Mitwirkung eines Juristen vollkommen unabhängig. Das Institut der Genossenschaft wird von sämtlichen Bevölkerungsschichten benützt. Das Genossenschaftsrecht soll ein praktisches Werkzeug sein, auch in den Händen von solchen Leuten, die sich im übrigen Obligationenrecht nicht oder nur unzulänglich auskennen. Aus diesen Erwägungen lassen sich die Wiederholungen rechtfertigen. Aber es besteht kein Grund, in eine Angstpsychose zu verfallen, und nicht mit der gleichen Verantwortungsfreudigkeit wie früher an die Erfüllung der einer Verwaltung gestellten Aufgaben zu gehen. Im Gegenteil, das neue Gesetz erleichtert die Feststellung der Rechte und Pflichten der Verwaltung. Und darum sei es zum Studium in stiller Einkehr empfohlen.

Neue amerikanische Literatur über Konsumgenossenschaften.

Während der Wirtschaftskrise von 1930 bis 1935 hat die Konsumgenossenschaftsbewegung in den Vereinigten Staaten von Amerika einen starken Aufschwung genommen, der in den letzten zwei Jahren weiter andauerte. Ueber die Zunahme der Mitgliederzahlen und des Umfangs der Tätigkeit der amerikanischen Konsumgenossenschaften gibt das Jahrbuch der Genossenschaftsliga (Cooperative League) Aufschluss.

Sowohl genossenschaftliche Organisationen wie einzelne Verfechter des Genossenschaftsgedankens sind bestrebt, mit Hilfe gemeinverständlicher Schriften Kenntnisse über Wesen und Bedeutung der Genossenschaften in der Bevölkerung zu verbreiten. Solche Schriften sind 1936 und 1937 in grosser Zahl erschienen: wir müssen uns darauf beschränken, hier einige davon zu nennen, die für den mit der Genossenschaftsbewegung vertrauten Leser von Interesse sein können, und zwar:

Bowen, E. R. A cooperative economic democracy (Eine genossenschaftliche Wirtschaftsdemokratie). 15 S.

Wallace, H. A. Cooperation: the dominant economic idea of the future (Das Genossenschaftswesen: die leitende Wirtschaftsidee der Zukunft). 16 S.

Warbasse, Dr. J. P. A brief history of the Cooperative League of the U. S. (Die Geschichte der Genossenschaftsliga in den U. S. A.). 15 S.

Sonquist, D. E. Cooperation: a philosophical interpretation (Die Philosophie des Genossenschaftswesens). 48 S.

Cowling, E. A short introduction to consumers' cooperation (Eine kurze Einführung in das Konsumgenossenschaftswesen). 48 S.

Hughes, H. J. Cooperation here and abroad (Das Genossenschaftswesen bei uns und im Ausland). 48 S.

Hutchinson, C. R. Seeking a new world through cooperation (Auf der Suche nach einer neuen Welt durch die Genossenschaftsidee). 63 S.

Schmiedeler, E. Consumers' cooperatives (Konsumgenossen-. schaften). 29 S.

Eine gemeinverständliche Anleitung zur Einrichtung und zum Betrieb von Konsumvereinen enthält Bulletin No. 598 des Bundesarbeitsministeriums. Musterstatuten und ein Muster zu einer Beitrittserklärung sind beigegeben.

Von Neuerscheinungen, die Probleme des Genossenschaftswesens gründlicher behandeln, ist vor allem die dritte, vollständig neugestaltete Auflage von Dr. J. P. Warbasse's Cooperative democracy through voluntary association (Genossenschaftliche Demokratie durch freiwilligen Zusammenschluss) zu erwähnen, die 1936 im Verlag von Harper in New York erschienen ist. Auf 285 Seiten werden das Wesen der Konsumgenossenschaftsbewegung, ihre Methoden, Erfolge und Aussichten, ihre Beziehungen zum Staat und zu anderen Wirtschaftsorganisationen sowie zu Wissenschaft und Kunst dargelegt. Von demselben Verfasser stammt eine lesenswerte Broschüre über genossenschaftliches Gesundheitswesen.

Die amerikanische Akademie für politische und soziale Wissenschaft in Philadelphia hat Band 191 ihrer «Annalen» der Konsumgenossenschaftsbewegung gewidmet. Er ist von J. G. Brainerd redigiert und umfasst zahlreiche Aufsätze verschiedener Autoren über Konsumgenossenschaften im allgemeinen und die Verbrauchergenossenschaften in Amerika. Ein Anhang handelt von dem deutschen Wirtschaftsgedanken der Gegenwart. — Einen anderen Sammelband von Aufsätzen hat Julia E. Johnsen unter dem Titel Consumers' cooperatives (Die Konsumgenossenschaften) herausgegeben (297 S.), H. W. Wilson Co., New York.

Der Bericht über die 13. Sommertagung des American Institute of Cooperation (Amerikanisches Genossenschafts-Institut), die im Juni 1937 stattfand, füllt einen stattlichen Band von 694 Seiten. Die Vorträge und Diskussionen sind vollinhaltlich abgedruckt.

Ausführlich befassen sich mit dem Genossenschaftswesen noch die folgenden Bücher:

Baker, J. Cooperative Enterprise (Das genossenschaftliche Unternehmen). 266 S.

Kallen, H. M. The decline and rise of the Consumer; a philosophy of Consumer cooperation (Der Niedergang und Aufstieg des Konsumenten, eine philosophische Abhandlung über die Konsumgenossenschaftsbewegung). 484 S.

Fowler, B. B. Consumer cooperation; democracy's way out (Die Konsumgenossenschaft, die Rettung der Demokratie). 305 S.

Kagawa, T. Brotherhood economics (Brüderliche Wirtschaftsordnung). 207 S.

Die Gesetzgebung über Genossenschaften fällt in den Vereinigten Staaten in den Bereich der einzelstaatlichen Parlamente, weshalb sie von Staat zu Staat abweicht, oft in wesentlichen Punkten, und auch schwer zu übersehen ist. Dem letzteren Uebelstand wird, so weit es sein kann, durch ein vom Bundesarbeitsministerium im Jahre 1937 herausgegebenes Buch abgeholfen: Consumer's cooperative statutes and decisions to Jan. 1, 1937 (Konsumgenossenschaftliche Verordnungen und Entscheide bis 1. Jan. 1937). 219 S. Uebersichten der neuen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Genossenschaftsrechts bringt das alle zwei Jahre im gleichen amtlichen Verlag erscheinende State Law Index (Verzeichnis der Staatsgesetze), von dem bisher sechs Bände erschienen sind, welche die Jahre 1925 bis 1936 umfassen. In diesem Zusammenhang sind noch zwei Veröffentlichungen betreffend die Entscheidungspraxis der Gerichte in Sachen des Genossenschaftsrechts zu nennen, nämlich:

Randall, H. J. and Clay, J. D. Consumers' cooperative adventures; case Studies (Konsumgenossenschaftliche Fälle aus der Gerichtspraxis). 642 S.

Burn, C. Cases and other materials on cooperative associations (Gerichtsentscheide und anderes Material über genossenschaftliche Vereinigungen). 103 S.

Laufende Berichte über die Konsumgenossenschaftsbewegung bringen die Zeitschriften «Consumers' Cooperation», die monatlich von der Cooperative League herausgegeben wird, und «Midland Cooperator», die monatlich in Minneapolis erscheint. In der Zeitschrift des Bundesarbeitsamts, der «Monthly Labor Review», sind häufig Artikel über die Konsumgenossenschaftsbewegung enthalten. H. F.

Mehr als in jeder anderen Wirtschaftskörperschaft spielt die Personenfrage bei den Genossenschaften eine besonders wichtige Rolle. Mit den Personen steht und fällt die Genossenschaft. *Aus der ausländischen Genossenschaftspresse.*

Der schwedische Kronprinz über das Genossenschaftswesen.

Anlässlich einer Rede an der Harvarduniversität (U. S. A.), wo er den juristischen Ehrendoktor erhielt, führte der schwedische Kronprinz, Gustav Adolf, folgendes über das Genossenschaftswesen aus:

«*Die Genossenschaftsbewegung ist im allgemeinen in Schweden stark entwickelt. Sie steht auf einer gesunden Grundlage und hat bei der Stabilisierung der Preise, der Förderung der Barzahlung und Hebung der Qualität verschiedener wichtiger Artikel des Lebensbedarfes Wertvolles geleistet.*»

Kronprinz Gustav Adolf stand an der Spitze einer schwedischen Delegation, die anlässlich der 300jährigen Jubiläumsfeier einer schwedischen Siedlung in den U. S. A. weilte, und der auch die Herren Albin Johansson und Axel Gjöres vom schwedischen Genossenschaftsverband angehörten.

Herr Johansson sprach während seines Aufenthaltes in Amerika am Radio über das Genossenschaftswesen, wie auch an einer Versammlung von 60 führenden amerikanischen Persönlichkeiten aus der Finanz- und Geschäftswelt.

Die Lohnentwicklung bei den schottischen Genossenschaften.

Der «Scottish Co-operator» brachte kürzlich einen Überblick über die Entwicklung der Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen bei den Genossenschaften Schottlands, dem wir einige interessante Angaben entnehmen.

Das Nachkriegsniveau der Löhne in Genossenschaften hat sich in ähnlicher Weise entwickelt, wie die Löhne in der Industrie: scharfe Erhöhungen bis 1920, dann beträchtliche Einbussen bis 1923, relative Stabilität (mit geringen Reduktionen in gewissen Gebieten) bis 1933, und seither eine leichte Aufwärtsbewegung. Die Stabilisierung der Lohnsätze seit 1923 bei gleichzeitigem Sinken der Lebenshaltungskosten brachte den Genossenschaftsangestellten und der Arbeiterschaft überhaupt beträchtlich erhöhte Reallöhne. Diese Tatsache konnte bei den neuesten Forderungen auf Lohnerhöhung nicht übersehen werden. Unter dem Einfluss leicht steigender Kleinhandelspreise wurden aber die meisten genossenschaftlichen Lohnübereinkommen während des letzten und zu Beginn dieses Jahres einer Revision nach oben unterzogen.

Die gegenwärtigen Lohnsätze der genossenschaftlichen Ladengehilfen sind nicht hoch, verglichen mit jenen für gelernte Arbeiter, aber sie sind wesentlich höher als jene für ungelernte Arbeiter. Dabei muss immer auch die Stetigkeit der Beschäftigung in Betracht gezogen werden. Selbst bei gleichen Wochenlöhnen wird der Jahresverdienst des Genossenschaftsarbeiters sehr wahrscheinlich den Verdienst seiner weniger begünstigten Genossen, die unter Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit leiden, übersteigen.

Für die Genossenschaften selbst ist weniger die absolute Lohnhöhe entscheidend als die Lohnkosten pro Umsatzeinheit. In Schottland stiegen die gesamten Lohnausgaben pro Pfund Sterling-Umsatz von 1 s. 7 d. im Jahre 1920 auf 2 s. 4 d. im Jahre 1936. Die Steigerung der Lohnkosten ist auch seither noch nicht zum Stillstand gekommen und ist wahrscheinlich verursacht durch folgende Faktoren:

1. durch die höheren Nominallöhne,
2. durch den steigenden Anteil erwachsenen Personals, was zusammenhängt mit Veränderungen in der Bevölkerungszusammensetzung,
3. durch die erhöhten Ansprüche der Kunden (z. B. Lieferung ins Haus, Milchpasteurisation usw.), die einen grösseren Personalbedarf zur Folge haben.

Leider bestehen keine verfügbaren Angaben über die Lohnkosten im nichtgenossenschaftlichen Einzelhandel. Wenn auch mit einzelnen grösseren Privatgeschäften eine kollektive Regelung der Arbeitsbedingungen erzielt werden konnte, so steht doch fest, dass die meisten Einzelhandelskonzerne die Löhne ihrer Angestellten lieber von Fall zu Fall festsetzen als durch kollektive Abmachungen und dass die auf diese Weise erhaltenen Lohnsätze oft sehr unvorteilhaft vom genossenschaftlichen Niveau abstechen. Diese Disparität kann wohl nur überwunden werden durch gesetzliche Massnahmen, d. h. durch Festsetzung von Minimallöhnen für die wichtigsten Einzelhandelszweige. L.

Besuch in der HAKA-Fabrik in Utrecht.

Im Herzen von Holland, nur neunzig Minuten Autobusfahrt von Amsterdam, liegt eine der idyllischsten, schönsten und ältesten Städte der Niederlande: Utrecht.



Am grossen Utrechter Kanal gelegen, liegt der Vordertrakt des gewaltigen Verwaltungsgebäudes.

Zwei Vorläufer der Genossenschaftsidee in der schweizerischen Aufklärung:

Isaak Iselin und Samuel Engel.

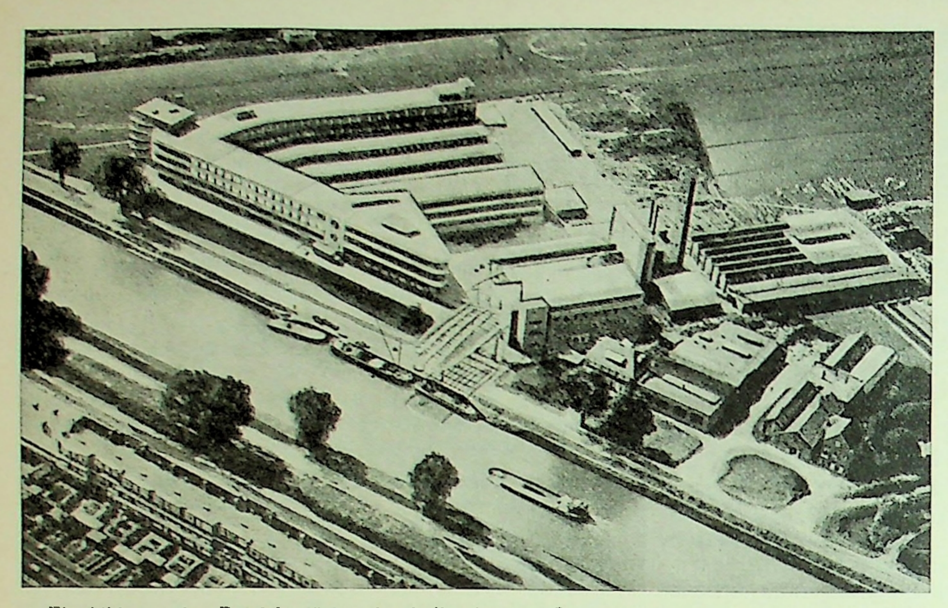
Von Dr. Eugen Teucher.

(Fortsetzung.)

Iselins Erkenntnis von genossenschaftlichen Formen und Ideen.

Um die Bedeutung der historischen Erkenntnis genossenschaftlichen Ideengutes durch Isaak Iselin richtig zu erfassen, muss man sich darüber klar sein, dass der Staat in früheren Zeiten, besonders im Mittelalter, eine ganz geringfügige Rolle spielte. Das hat auch Iselin mit einer für seine Zeit ganz ausserordentlichen Scharfsicht erkannt. Man vergegenwärtige sich, dass das Zeitalter der Aufklärung, der Vorbereitung der französischen Revolution, der entstehenden modernen europäischen Großstaaten, von dem staatenlosen, in gewissem Sinne anarchischen Zustand des mittelalterlichen Zusammenlebens der Menschen radikal verschieden war. Iselin hat ferner trotz der durch das soeben Gesagte verständlichen mittelalterfeindlichen Zeitstimmung der Aufklärung irgendwie doch schon erkannt, dass andere Formen des menschlichen Zusammenlebens als der Staat, nämlich Familie, Sippe, Dorfschaft, Nachbarschaft, Quartier, Zunft im Mittelalter von viel ausschlaggebenderer Bedeutung als der Staat im damaligen Sinne waren. Solches sind aber genossenschaftliche Gesellschaftsformen, wenn auch das finanzielle Interesse dabei weniger entscheidend war als die gegenseitige Hilfeleistung und die natürliche Funktion des Zusammenseins. Wie deutlich Iselin diese genossenschaftliche Idee nicht nur als historische Realität, sondern auch als Postulat aufgefasst hat, zeigt der Gesellschaftsplan, den er in seinen «Philosophischen und Patriotischen Träumen eines Menschenfreundes» für kleinere Staaten, wie die schweizerischen Stände, aufstellt. Darnach sollen 3000 Familien in 15 Nachbarschaften oder Quartieren zu je 200 Familien zusammengeschlossen werden. Natürlich enthält dieser genossenschaftsähnliche Zusammenschluss die Spitze, dem Staate zu dienen und für ihn vorzuarbeiten, was dem mittelalterlichen und dem absoluten Genossenschaftsgedanken an und für sich fremd ist.

Im übrigen ist ein solcher direkter Hinweis auf einen genossenschaftlichen Plan bei Isaak Iselin der einzige, der in so konkreter Form zu fassen ist. Doch befinden sich in den «Philosophischen und Patriotischen Träumen», wie auch in der «Geschichte der Menschheit» eine Menge Stellen, bei denen das alte genossenschaftliche Ideengut lebendig und wirksam



Flugbild von den Betriebsstätten der holländischen Grosseinkaufsgesellschaft in Utrecht.

Ein Ausflug nach Utrecht ist heute ohne eine Exkursion in die rasch berühmt gewordene Haka-Fabrik undenkbar. Amsterdam hat längst seinen Tribut an Besuchern geleistet; für die Fremden ist die Besichtigung dieser Fabrik eine Selbstverständlichkeit geworden.

Mit Recht ist diese Fabrik ein Stolz, ja der Stolz der holländischen Genossenschaftsbewegung. Der Bau dieser Fabrik in Utrecht war eine Krönung des grossen, immer sich steigernden genossenschaftlichen Erfolges.

Dieser Produktionsbetrieb gehört allen drei Verbänden der Konsumgenossenschaften des Landes und ist in bezug auf technische und hygienische Einrichtungen ein wahrer und wirklich vorbildlicher Betrieb.

Nahe dem Zentrum Utrechts gelegen erhebt sich der stolze Bau; er ist schon von weitem sichtbar.

Die Arbeiter haben alle die gleiche Tracht, einen leichten, blauen Leinenanzug mit Mütze (auch die Frauen), und machen einen sehr «appetitlichen» Eindruck. Diese Anzüge kommen jeden Samstag sofort nach Betriebsschluss in die Schnellreinigung, so dass die Arbeiter mit Beginn der neuen Woche wieder in blitzsauberen Arbeitsanzügen die Fabrik betreten können.

Die Fabrikräume zeichnen sich durch Helle und Luftigkeit aus. Es ist neben der Zentralheizung auch eine Durchlüftungsanlage angelegt, die an heissen Sommertagen eine rasche Abkühlung und die ununterbrochene Zufuhr frischer Luft ermöglicht.

Wir betreten die Räume, in denen das populärste Waschmittel Hollands, «Zeep» genannt, hergestellt wird. Wir bewundern die Flinkheit der Arbeiter, die Gangart der modernen Maschinen, den amerikanisch anmutenden Verpakkungsraum, gleich daneben die Erzeugung billiger Wasch- und Toiletteseifen. Es ist uns, als würde man hier den Duft aller in Holland blühenden Blumen eingefangen haben. Und ebenso bunt sind die Farben der gangbarsten Seifen, die von hier ihren Weg in die Konsumgenossenschaftsfilialen machen.

Die Haka-Fabrik, die 270 Personen beschäftigt, ist heute Hollands grösster Keks-Lieferant, und die Holländer essen Keks mit grosser Vorliebe.

Eine Arbeit wird hier geleistet, die zu sehen den Eindruck hinterlässt, dass die Haka-Fabrik in Utrecht nicht allein volkswirtschaftlich bedeutend ist, sondern auch gemeinsinnig geleitet wird. L. W.



Die Arbeiterinnen in der hygienischen Einheitskleidung des Genossenschaftsbetriebes.

ist. In vielen Fällen ist es allerdings nicht deutlich sichtbar und müsste durch lange, einzelne Interpretationen herausgearbeitet werden, was an dieser Stelle unmöglich ist. Wir begnügen uns hier mit einer Zusammenstellung der wichtigsten Zitate in den Werken Iselins, die auf das Vorhandensein genossenschaftlicher Ideen verweisen; der Nachdruck sei nochmals auf die Tatsache gelegt, dass sich diese Spuren nur bei dem frühen Iselin finden lassen, wogegen der alternde Basler Ratsschreiber durch den zunehmenden physiokratischen Einfluss immer mehr sich von diesen Ideen entfernte.

In der ersten Fassung des «Palämon», also noch vor der nun bereits vielgenannten «Bekehrung», findet sich die Stelle:

> «Der Sohn des Eurikles fordert, indem er die Ansicht des tugendhaften Eudämons vorträgt, eine gemeinnützige Verwendung des Reichtums.»

Zu erwähnen ist dazu, dass Iselin nach platonischer und seit der Renaissance immer wieder üblichen Sitte seine Abhandlungen oft in Dialoge einkleidete, und die Sprecher dieser Dialoge tragen nach berühmten Mustern immer antike Namen, Eurikles, Eudämon, Palämon etc., die gleichzeitig zuweilen symbolisch sind.

Die Andeutungen von genossenschaftlichen Ideen in den Schriften Isaak Iselins sind, wie gesagt, freilich nicht in offener und unbedingter Form zu finden, wie es der Leser vielleicht erwartet. In manchen Fällen ist vielmehr der Widerstreit, in dem sich Iselin zwischen vorwiegend genossenschaftlichen Gedanken und mehr oder minder physiokratischen befand, zu spüren, wobei eine Meinung die andere oft direkt ablöst. Einen solchen Fall bilden die beiden folgenden, einander entgegengesetzten Zitate:

> I. «Freie Konkurrenz ist ein wahres Gesetz der Natur und die Voraussetzung zu jeder wahren Blüte des wirtschaftlichen Lebens. Wer dies verkennt, zerstört seinen eigenen Vorteil, weil er eine Ungerechtigkeit begeht — da jede Ungerechtigkeit die Wohlfahrt schwächet.» [1]

Dieses Postulat ist liberal-physiokratischer Natur; die Logik ist etwas holperig. Das Folgende kommt dem genossenschaftlichen Ziele näher:

> II. «Wollt ihr mit eurem Geld vertun, wie es in der Tat eure Schuldigkeit ist, so widmet euern Ueberfluss gemeinnützigen Anstalten, zur Erziehung der Jugend, zur Aufmunterung der Emsigkeit und zur Beehrung der Verdienste.» [2]

[1] Philosophische und Patriotische Träume, S. 87.
[2] Palämon, I. Fassung, S. 79.

Verschiedene Tagesfragen.

Verbilligte Butter für kinderreiche Familien. Der Vorschlag, den Absatz der Butterüberschüsse dadurch zu sichern, dass an weniger bemittelte Familien eingesottene Butter zu ermässigten Preisen (siehe «Schweiz. Konsum-Verein» No. 22) abgegeben wird, ist mit dem Einwande bekämpft worden, es sei sehr schwierig, festzustellen, welche Familien weniger bemittelt sind und demgemäss Anspruch auf die Butterkarten haben.

E. L. schlägt deshalb in der «Schweiz. Bauern-Zeitung» folgende Lösung vor: Die Karten für den verbilligten Bezug von Butter werden an die kinderreichen Familien abgegeben.

Es lebten im Jahre 1930 in Familien mit

1 bis 2 Kindern . . .	583,748 Kinder
3 Kindern	310,215 Kinder
mehr als 3 Kindern . .	620,824 Kinder
Total	1,514,787 Kinder

Wenn man den Familien mit mehr als zwei Kindern, je Kind und Jahr, ein Kilo verbilligte Butter zur Verfügung stellt, so macht dies im Jahr 93 Wagen, bei 5 Kilo 465 Wagen Butter zu 10 Tonnen aus.

Würde man allen Familien je Kind, ohne Rücksicht auf die Kinderzahl, eine Karte geben, so würden sich bei 1 Kilo 151 Wagen und bei 5 Kilo 757 Wagen ergeben.

Heute sollen 100—200 Wagen, bei weiterer Reduktion des Käseexportes vielleicht 300—500 Wagen mehr Butter im Inlande abgesetzt werden.

Mit diesen Vorschlägen dürfte deshalb die Verwertung der Milch- und Butterüberschüsse der Schweiz auf lange Zeit gelöst sein, trotzdem ein Teil des begünstigten Butterverbrauchs an die Stelle heute schon verwendeter Koch- und eingesottener Butter treten würde und nicht alle Familien von den Karten Gebrauch machen könnten.

Den Kantonen und Gemeinden bliebe es freigestellt, die Karten armen Familien zu noch mehr reduzierten Preisen abzugeben, wobei die Organisationen von den dadurch entstehenden Kosten zum Beispiel ein Drittel übernehmen würden. Solche Familien erhielten dann die Butter zum gleichen Preise wie sie heute die fremden Fette bezahlen.

Die Kosten dieser Massnahmen würden durch Zuschläge auf den eingeführten Fetten, Oelen und Oelsamen, eventuell teilweise durch Bundesbeiträge gedeckt.

«Schweizerisches Wirtschaftliches Volksblatt»-Redaktionsführung. In der «Schweiz. Detaillisten-Zeitung» wird über den Wandel, der sich — allgemein gesehen — in der Redigierung des «Wirtschaftlichen Volksblattes» vollzogen hat und auch noch vollziehen soll, folgendes ausgeführt:

«Wer in früheren Jahrgängen des «Schweiz. Wirtschaftlichen Volksblattes» nachblättert, wird gegenüber dem heutigen Stand unserer Kundenzeitung eine grundsätzliche Aenderung des Inhaltes feststellen. Früher füllte der Kampf gegen Migros, Konsumverein und Warenhaus ganze Spalten. Immer und immer wieder wurde versucht, den Konsument in diese wirtschaftspolitischen Auseinandersetzungen hinein zu ziehen, um von ihm eine aktive Haltung zugunsten des privaten Detailhandels zu verlangen.

Es hat sich jedoch herausgestellt, dass solche Polemiken nicht der richtige Weg sind, um die Gunst der Hausfrau zu erlangen. Man versteht heute nicht mehr recht, wie man dazu kam, von der Hausfrau und überhaupt vom Käufer, während sie ihre Besorgungen und Einkäufe machen, eine kämpferische Haltung zu verlangen. Die Hausfrau denkt bei ihren Einkäufen an den Gegenstand, den sie erstehen will, an das Geld, das ihr hierfür zur Verfügung steht, und vermeidet es, die Ausübung ihrer häuslichen Pflichten mit grossen wirtschaftspolitischen Ueberlegungen zu verquicken. Lange Zeit merkte man nicht, dass es die Käuferin abstösst, wenn man sie, die ganz instinktiv ihrem natürlichen Vorteil nachläuft, in eine Rolle hinein drängt, die ihr fremd ist und mit der sie möglichst wenig zu tun haben will. Was sie lockt und in ihrem Handeln bestimmt, sind die Vorteile, die geboten werden, und die Bequemlichkeiten, die für sie mit dem Einkauf verbunden sind. Wer will nun bestreiten, dass in dieser Beziehung das gut geführte kleine Geschäft gegenüber dem Grossbetrieb Vorzüge aufweist, die weder beim Konsumverein, noch bei der Migros und auch nicht im Warenhaus zu finden sind?

Nachdem wir einwandfrei festgestellt haben, wie unerwünscht dem Konsumenten im allgemeinen wirtschaftspolitische Erörterungen sind, ist die Leitung des «Schweiz. Wirtschaftlichen Volksblattes» planmässig dazu übergegangen, die Vorteile hervorzuheben, die das private Detailhandelsgeschäft und insbesondere die Mitglieder der Rabattvereine den Konsumenten bieten können.»

Kurze Nachrichten

Die schweizerischen Lebenshaltungskosten im August 1938. Der Landesindex der Kosten der Lebenshaltung beläuft sich Ende August auf 136,4 (Juni 1914 = 100) gegenüber 136,8 im Vormonat (—0,3 %) und 137 im August des Vorjahres (—0,4 %). Die Indexziffer der Nahrungskosten beträgt Ende August 128,7, gegenüber 129,4 im Vormonat (—0,5 %) und 130,3 im August des Vorjahres (—1,2 %). Seit September 1936 haben sich die Nahrungskosten um 6,5 % erhöht.

Die deutsche «Volksfürsorge» Lebensversicherung A.-G., das frühere genossenschaftlich-gewerkschaftliche Versicherungsunternehmen, hat im Jahre 1937, dem 25. Geschäftsjahr, den Versicherungsbestand von 3,56 Millionen auf 3,98 Millionen Policen und die Versicherungssumme von RM. 1,09 Milliarden auf RM. 1,29 Milliarden erhöht. Der Reinzuwachs belief sich im Jahre 1937 auf RM. 197,01 Millionen gegenüber RM. 177,88 Millionen im Vorjahre, die Neuabschlüsse erreichten RM. 258,30 Millionen gegenüber RM. 248,44 Millionen im Vorjahre. Bemerkenswert ist, dass aus dem diesjährigen Überschuss wieder RM. 840,000 einem «Kriegsreservefonds» zugeführt worden sind, der dadurch auf 6 Millionen RM. angewachsen ist.

Einen scheinbaren Einwand gegen genossenschaftliche Tendenzen finden wir in der folgenden Stelle:

«Es muss dem also wohl sein, sagte der Sohn des Eurikles mit einer anständigen Bescheidenheit; denn einer dieser Herren, welche dem Eudämon so heftig widersprachen, behauptete, er wäre ein freier Mann, und es wäre eine Tyrannie, deren er sich niemals unterwerfen würde, dass ihm die Gesetze in dem Gebrauch seines Vermögens Schranken auferlegen wollten.» [3])

Der Einwand wird auf den dieser Stelle folgenden Seiten des Dialogs in echt aufklärerischer Weise widerlegt, indem jener Meinung entgegengehalten wird:

«Die wahre Freiheit besteht in der Herrschaft der Gesetze.»

Entscheidende Postulate, die stark in der Linie des Genossenschaftswesens liegen, enthält die folgende Stelle aus den «Philosophischen und Patriotischen Träumen eines Menschenfreundes» [4]):

«Obgleich der Grundeigentümer die freie Verfügung über den Reinertrag, sein Einkommen hat, so sind ihm durch die wirtschaftliche Ordnung doch bestimmte Schranken gesetzt, die er nicht übertreten kann, ohne seinen eigenen Wohlstand und den der ganzen Gesellschaft zu schädigen. Nicht nur hat er alle Ausgaben zu vermeiden, welche den Ertrag seiner Güter vermindern (Verwandlung der Felder in Thiergärten, schonungslose Ausübung des Jagdrechtes usw.), sondern er hat auch einen Teil seines Einkommens auf die Verbesserung seiner Grundanstalten (Grundauslagen) zu verwenden und für solche Zeiten aufzusparen, in denen Unglücksfälle oder andere Umstände beträchtliche ausserordentliche Ausgaben erfordern. Um den landwirtschaftlichen Reinertrag und damit den Wohlstand der ganzen Gesellschaft zu heben, ist er ferner gehalten, die Erziehung und den Unterricht der Landleute zu verbessern, durch unschuldige und dem Fleiss unnachteilige Freuden das Leben des Landmannes zu versüssen, und endlich einen solchen Gebrauch von seinen Einkünften zu machen, dass dadurch die grösstmögliche Menge von Arbeit hervorgebracht werde.»

Iselin sieht also das Einkommen, den Wohlstand des einzelnen, besonders des Besitzenden, immer und immer wieder im Zusammenhang mit der Allgemeinheit. Ob er nun diese Allgemeinheit, für die der Besitzende, in diesem Falle der

[3]) Palämon, 1. Fassung, S. 81.
[4]) 1. Auflage, S. 144.

Aus der Praxis

Verkaufsatmosphäre.

Die Ladenluft ist nicht immer die gleiche. Sie ist im Gegenteil sehr abwechslungsreich. Einmal ist sie sehr dick, eben dann, wenn wir von dicker Luft reden. Sie kann auch geladen sein oder recht zügig. Das alles hängt aber nicht von der Ventilation ab. Das Verkaufspersonal weiss am besten, wie die verschiedenen Lüftchen entstehen. Nicht selten oder sogar am häufigsten hängt es von uns selbst ab, wie die uns umgebende Atmosphäre auf uns einsetzt. In Stosszeiten ist die Luft sehr heiss, selbst wenn draussen das Thermometer 20 Grad unter Null zeigt.

Am besten fahren wir, wenn wir uns von dem Drucke nicht beeinflussen lassen. Wenn wir uns geben, wie wir sind — vorausgesetzt, dass unser normales Gebaren dem eines tüchtigen und gewandten Verkäufers entspricht. Aufbrausende Naturen sind nicht für den Ladendienst geeignet. Geduld ist notwendig. Auch Nörgeler und Pünktchenreiter werden im Verkauf wenig Erfolg haben. Sie werden nervös und gereizt, wenn sie auf gleichlautende Pole stossen.

Eine liebenswürdige Bedienung wird immer Erfolg haben. Die Liebenswürdigkeit beeinflusst den Käufer. Gegenüber ihr kann er nicht grob und anmassend werden. Sie ist auch in der Lage, sich jeder unharmonischen Situation erfolgreich entgegenzustellen. Sie ist gepaart mit der Höflichkeit. Höfliches und zuvorkommendes Verkaufspersonal besitzt angeborene Tüchtigkeit. Das schlaffe und interesselose Verhalten des Verkäufers (der Verkäuferin) zeigt sich nicht nur in jeder Bewegung, sondern auch im Umsatz.

Seien wir liebenswürdig und höflich. Dann kann uns die dickste und schwülste Ladenluft nichts antun. Dann haben wir auch Freude an unserm Beruf. Diese Freude zu zeigen und anzuwenden, zeugt von Geschicklichkeit und lässt sofort erkennen, dass wir auf dem rechten Posten sind. Jedem einzelnen Verkauf können wir eine interessante Seite abgewinnen. Aber nur wenn wir daran wirkliche Freude haben, und wenn wir zugleich erkannt haben, dass der Verkaufsdienst keine unwürdige Betätigung ist, wie ihn hochtrabende Käufer gerne betrachten. Gibt es etwas Interessanteres und Abwechslungsreicheres als der Kontakt mit der Kundschaft, der unsere vollen persönlichen Verkäufereigenschaften besser zum Ausdruck brächte? Da ist Zielbewusstsein. Darum könnte uns ein Bundesrat beneiden. Heute fürwahr. In dieser einfachen, aber notwendigen Erkenntnis liegt grosser Segen. Aber dazu gehören Höflichkeit und Freude am Dienen.

Co-opticus.

Der Zehnjahresplan der englischen Konsumgenossenschaften.

Um Mitgliederzahl und Umsatz zu steigern werden in Grossbritannien im Rahmen eines 10-Jahresplanes gemeinsame, durch eine Zentralstelle dirigierte Aktionen durchgeführt. Die Propagandaaktion, die vor allem eine Umsatzvermehrung und prozentuale Unkostenverminderung herbeiführen soll, wurde auf folgenden Ueberlegungen aufgebaut: Warum sollte es nicht möglich sein, dass verschiedene Konsumvereine unter ähnlichen Voraussetzungen — annähernd gleiche Einwohnerzahl des Wirtschaftsgebietes, gleiche Lebensbedingungen und wirtschaftliche Zusammensetzung der Bevölkerung — gleich hohe Umsätze, bei niedrigsten Spesen, erreichen können? Anhand einer Aufstellung wurden die Umsatzzahlen solcher Vereine verglichen. Der an erster Stelle Stehende diente als Berechnungsgrundlage für die innert eines Zehnjahresplanes zu erreichende Umsatzvermehrung für die anderen Vereine, und ein jeder muss nun darnach trachten, die ihm gestellte Aufgabe zu erfüllen.

Die eigentliche Propagandaaktion ist zu einem gross angelegten Wettbewerb ausgebaut worden. Die einzelnen Genossenschaften konkurrieren unter sich um einen guten Platz in der Klassierung; in der Genossenschaft konkurrieren die einzelnen Filialen und Geschäftszweige untereinander. Auch die Mitgliedschaft wird an dem Wettbewerb interessiert, indem durch anschauliche Plakate der Fortschritt ständig veröffentlicht wird. Eines dieser Plakate zeigt einen Thermometer, dessen Säule die Umsatzbewegung anzeigt. Aus der Säule ist auch der zu erreichende Totalumsatz ersichtlich, so dass sich jedermann darüber orientieren kann, wie weit das gesteckte Ziel bereits erklommen ist, und ob überhaupt Aussicht besteht, es zu erreichen und vielleicht sogar zu überschreiten. Ein anderes Plakat zeigt eine Uhr, deren Zeiger verstellt werden können und die ebenfalls die Umsatzzunahme anzeigen.

Grundeigentümer, verantwortlich gemacht wird, Gesellschaft statt Genossenschaft nennt, das tut der im Grunde diesen Aeusserungen innewohnenden Idee und Absicht keinen Abbruch. Wie bei der modernen Genossenschaft werden auch in den wirtschaftlichen Postulaten des frühen Iselins die Interessen aller als harmonisch gedacht, als ausgleichend, als verbindlich für alle zum Wohle des Ganzen. So sagt auch Miaskowski:

«.... bei Iselin .... werden die wahren Interessen der Individuen und Völker als unter sich harmonisch gedacht. Auch verschwinden die einzelnen nationalen Wirtschaften innerhalb der Menschheitswirtschaft.» [5])

Dazu passt die Stelle aus Iselin wiederum:

«Je mehr wir die Verhältnisse erkennen, welche jeden Menschen mit seinem Stande und jeden Stand mit der ganzen Menschheit verbinden, umso sorgfältiger werden wir uns hüten, diese wohltätige Ordnung zu stören.» [6])

Weitere genossenschaftliche Gedanken enthalten mehr in allgemein sittlicher Form die folgenden Stellen aus den Schriften Iselins:

«Der Staat wird alsdann am vollkommensten sein, wenn die Gesetze und die Regenten dahin abzwecken, dass sich in demselbigen die grösste mögliche Summe von Glückseligkeit in dem richtigsten und gerechtesten Verhältnis ausgeteilet finde.» [7])

«Es bedarf keiner besonderen Ausführung, um zu zeigen, dass ein Staat desto vollkommener sei, je mehrere Glieder desselben der Vorteile, die ein Volk blühend und glückselig machen, in dem reichesten möglichen Masse teilhaftig werden.» [8])

«In solchen besseren Tagen wird erst der wahre und grosse Zweck der bürgerlichen Vereinigung sich entwickeln: wie dem ganzen gemeinen Wesen jedem Gliede desselben, die beste und angenehmste Art des Daseins, deren sie fähig sind, den Wohlstand und die Glückseligkeit gewähren.» [9])

[5]) Miaskowski, a. a. O., S. 71.

[6]) Träume, 1. Auflage, S. 70.

[7]) Träume, I. Auflage, S. 63.

[8]) Philosophische und Politische Versuche, S. 56.

[9]) Geschichte der Menschheit, Philosophische Mutmassungen. 1. Auflage 1764. Schlusskapitel. — In der zweiten Auflage von 1768 fehlt der Untertitel «Philosophische Mutmassungen».

Vom Genossenschaftsverband wird jährlich ein Propagandakalender herausgegeben. Für eines der letzten Jahre lautete dieser Kalender folgendermassen: Januar: Budgetbesprechungen. Januar und Februar: Propagandaaktion für C. W. S. Seifenprodukte. Februar 8.—22.: Nationale Propagandaaktion. April: Milch-Propaganda, mit einem speziellen Aufruf an Milchbezüger, ihre Einkäufe auch für andere Artikel in der Genossenschaft zu tätigen. Juni — Juli: Mitgliederbewegung. Juli: Internationaler Genossenschaftstag. Juli—August: Propaganda für Kohlen. September: Aufruf an Frauenkommissionen und andere befreundete Organisationen zur Mitarbeit. Oktober: Persönliche Mitgliederwerbung mit Einschluss eines persönlichen Briefes an jedes Mitglied. November—Dezember: Propaganda für Weihnachtsverkäufe.

Zu all diesen Werbeaktionen wird den Konsumgenossenschaften durch den Genossenschaftsverband das nötige Propagandamaterial gratis zur Verfügung gestellt. Plakate, Broschüren, Musterinserate, Filme und gedruckte Vorträge für Redner.

Einen speziellen Rang nehmen die alljährlich durchgeführten Schaufenster - Wettbewerbe ein. Sie werden regionenweise und nach Geschäftszweigen geordnet durchgeführt. Die Gewinner erhalten Barpreise bis Fr. 100.—. Die einzige Bedingung bei diesem Wettbewerb ist, dass nur C. W. S.-Waren ausgestellt werden, und die Preise gut sichtbar angebracht sind. Zur Kenntlichmachung der konkurrierenden Schaufenster wird vom Genossenschaftsverband eine Vignette abgegeben. Die Beurteilung geschieht nach Photographien, für deren Kosten die Konkurrenten selber aufzukommen haben und die in einem vorgeschriebenen Format gehalten sein müssen.

Vom Telephonieren.

Dass wir uns am Telephon nicht mit dem beliebten «Hallo», sondern mit unserm Namen, dem der Firma und eventuell der Abteilung zu melden haben, um unnötige Rückfragen zu vermeiden, die nur Zeit kosten, darauf haben wir schon früher hingewiesen. Eine andere Eigentümlichkeit beim Telephonieren soll heute untersucht werden. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass viele Menschen während eines Telephongespräches besonders laut sprechen. Offenbar können sie sich nicht von der Vorstellung frei machen, dass sie einem so weit fort befindlichen Gesprächspartner möglichst laut schreiend entgegenkommen müssen. Sie wissen zwar genau, dass Membrane und Stromwellen auch das leiseste Tönchen von ihnen weiterleiten, aber sie wissen es nur mit dem Kopf. Aus Gewohnheit schreien sie trotzdem. Das hat viele Nachteile. Ist das Telephon im Geschäftslokal, so stört es natürlich die Kunden, ganz abgesehen davon, dass sie auf diese Weise häufig Dinge erfahren, die nicht für sie bestimmt sind. Es verschlechtert aber auch die Verständigung. Wir können es erleben, dass ein Gesprächspartner sagt: «Aber schreien Sie doch nicht so ins Telephon.» Und als Antwort kommt dann häufig: «Ich schreie doch gar nicht.» Das ist der beste Beweis dafür, dass dieses Schreien häufig unbewusst geschieht. „Textil-Revue".

Auch das Büropersonal trägt Verantwortung für den Aussendienst.

Der Leiter der Genossenschaft für Telephonrundspruch teilt in den «Briefen an den Chef», Emil Oesch, Amriswil, über die Arbeit und Entwicklung dieser Organisation u. a. folgendes mit:

Auch legen wir ganz besondern Wert darauf, dass unser gesamtes Büropersonal eine verkaufsfördernde Einstellung hat.

Wir achten selbst auf Kleinigkeiten. Wir verlangen, dass der Vertreter sauber gekleidet sei, dass er immer geputzte Schuhe trage und reine Fingernägel habe. Kein Vertreter darf am Morgen unrasiert antreten.

Rechtswesen und Gesetzgebung

Gerichtsurteile betreffend Chauffeure.

Grund zu sofortiger Entlassung:

Rückfällige Betrunkenheit eines Chauffeurs bei seiner Heimfahrt mit dem Lieferungswagen und dadurch mehrfach verursachte Unfälle mit erheblichen Materialschäden, wobei grössere Unglücksfälle nur zufällig vermieden wurden.

Das Gericht musste einstimmig feststellen, dass der Arbeitgeber nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet war, diesen Chauffeur nicht mehr fahren zu lassen.

* * *

Verbotenes Vorfahren an einer Strassenkreuzung macht den Chauffeur für den dem Dienstherrn entstandenen Schaden teilweise haftbar.

Tatbestand:

Ein Chauffeur verursachte infolge unglücklicher Umstände durch verbotenes Vorfahren einen Zusammenstoss, der einen nicht durch die Versicherung gedeckten Schaden von Fr. 836.— hervorrief. Der Unternehmer belastete den Chauffeur davon mit Fr. 300.—. Dieser erhob Klage dagegen. Die Erwägungen des Gerichtes lauteten folgendermassen:

Das Gericht gelangt an Hand der Akten und Parteianbringungen zum Schluss, dass sich zweifellos der klagende Chauffeur einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat. Wenn es sich auch nicht um grosses Verschulden handelt, so sind eben im allgemeinen die Auswirkungen im Chauffeurberuf infolge der grossen, einem

---

Mit diesem Zitat, das auf eine Zukunft verweist, in der die genossenschaftliche Bewegung zum Teil die Forderungen, die darin enthalten sind, wahr gemacht hat oder wenigstens wahr zu machen versucht, möchten wir die Betrachtung der Ideen Isaak Iselins schliessen und können nun daran gehen, die eingangs gestellte Frage nach Vergangenheit und Zukunft der genossenschaftlichen Ideen Iselins zu beantworten. Nach den bisherigen Ausführungen ist es klar geworden, dass die genossenschaftlichen Ideen, die Iselin in nicht immer leicht erkennbarer Form vertrat, sowohl in den — allerdings nur noch fragmentarisch erhaltenen — praktischen, staatlichen Institutionen seiner baslerischen Heimat, wie auch in seiner eigenen Erkenntnis der mittelalterlichen und alten Geschichte, worin Iselin in mancher Hinsicht weit über seine Zeitgenossen emporragt, ihr Fundament haben. Praktische staatliche Institutionen: Erlebte Iselin nicht täglich die Reste genossenschaftlicher Einrichtungen in der eigenen Stadt und in der Landschaft Basel in vielen Abwandlungen? Bei einem so klaren Beobachter wie Iselin, der überdies an zentraler Stelle des baslerischen Staatswesens stand, ist es eine Selbstverständlichkeit, dass er die gemeinnützigen Vorteile dieser Einrichtungen von den damals eingerissenen Schäden zu unterscheiden wusste. — Erkenntnismässig: Wir haben zu zeigen versucht, wie klar Iselin viele Fakten der Geschichte, die für unsere Betrachtung von Wert sind, erkannt hat.

Ueber das Herkommen der genossenschaftlichen Ideen bei Iselin besteht somit kein Zweifel mehr. Es bleibt uns noch die Frage nach der Zukunftswirkung. Diese Frage lässt sich nicht so genau beantworten wie die erste. Man weiss jedenfalls, dass der frühe Iselin (die Schriften aus dem Jahrzehnt von 1750—60) viel häufiger und intensiver gelesen wurde als die späteren und — wie wir gesehen haben — physiokratisch beeinflussten Bücher Iselins. Der Umstand, dass beispielsweise die Schrift über die gesellige Ordnung bibliothekarisch kaum mehr aufzutreiben ist, weist darauf hin, ebenso die zahlreichen Auflagen der Frühschriften. So wurden die «Philosophischen und Patriotischen Träume» und die «Geschichte der Menschheit» und andere Frühschriften bis spät ins 19. Jahrhundert hinein eifrig gelesen, wie wir aus Zeugnissen wissen. Uebte doch gerade die «Geschichte der Menschheit» einen nachhaltigen und nachweisbaren Einfluss auf alle spätern Bearbeiter des gleichen Themas im 18. und 19. Jahrhundert aus.

Man darf daher mit Fug annehmen, dass Iselin auch von den Pionieren des modernen Genossenschaftswesens gelesen wurde, und zwar vorwiegend die genannten Frühschriften, und dass auf diese Weise Gedanken Iselins genossenschaftlicher Art noch bis heute weiter wirken.

Ende des ersten Teiles. (Fortsetzung folgt.)

Chauffeur anvertrauten Werte ganz andere, weittragendere als bei irgendeinem andern Beruf. Der Unternehmer darf und soll indessen nicht damit rechnen, dass er den Chauffeur für jeden fahrlässig verursachten Materialschaden voll verantwortlich machen könne, sondern soll das Risiko entweder selber tragen oder sich durch eine dahingehende Extraversicherung decken. Auch einem sorgfältigsten Fahrer kann durch Zufall etwas passieren. Im vorliegenden Falle besteht keine solche Versicherung. Das Gericht hält in diesem Falle dafür, dass die Belastung des Chauffeurs, im Hinblick auf die obwaltenden Umstände, zu stark ist, es hält dagegen einen Betrag von Fr. 150.— als angemessen und auch im Sinne von Art. 340 OR. verrechnungsfähig.

Urteil vom 20. April 1934.

Überstunden-Nachforderungen in einer Bäckerei.

Urteil vom 16. Juni 1933.

Ein Gehilfe hatte nach Austritt aus seiner Stellung, in welcher er vom 15. November bis 7. Januar tätig war, Klage auf Auszahlung von 191 Ueberstunden eingereicht. Er kam zu dieser Zahl, indem er Tag für Tag jede Dienstleistung ausserhalb der 10stündigen Arbeitszeit als Ueberstunde aufschrieb. Auf diese Weise kam er täglich auf 2 bis 6 Ueberstunden. Dies geschah ohne jegliche Kontrolle durch den Dienstherrn. Das Gericht war der Ansicht, dass eine Bäckerei nicht mit einer Fabrik zu vergleichen sei, und dass die Arbeitszeit nicht so genau bemessen werden könne. Der beklagte Meister machte geltend, dass es nicht mehr als 42 Ueberstunden gewesen sein könnten. Schliesslich einigten sich die Parteien auf 90. Mitgeteilt in der „Solidarität".

Bildungs- und Propagandawesen

Austausch von Genossenschaftsangestellten und deren Weiterbildung.

Der Verbandstag des Verbandes deutscher Kreditgenossenschaften (Prag) empfahl den Genossenschaften folgendes:

1. Die Genossenschaften werden aufgefordert, ihre Beamten zwecks Erweiterung und Vertiefung der theoretischen und praktischen Kenntnisse für eine gewisse Zeitdauer untereinander auszutauschen.

2. Die Genossenschaften verpflichten ihre berufsamtlichen Mitarbeiter, die vom VdK. und der Anwaltschaft veranstalteten Kurse (1½ Tag-Kurse Samstag-Sonntag und achttägiger Kurs) zu besuchen. Des weiteren werden sie verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Fachprüfungen zu unterziehen.

Auswahl von Personal durch Fragebogen und Kursus.

Die Auslese der auszubildenden Verkäufer geht — wie von einem Grossunternehmen in der «Zeitschrift für Organisation» berichtet wird — stufenweise vor sich. Von den auf Anzeigen eingehenden Bewerbungen werden zunächst die von vornherein ungeeignet erscheinenden ausgeschieden. Den übrigen wird ein ausführlicher Fragebogen zur Beantwortung zugeschickt. An Hand der Fragebogen wird hierauf eine engere Auswahl vorgenommen. Die geeignet erscheinenden Bewerber werden zur persönlichen Vorstellung aufgefordert. Die bei der persönlichen Vorstellung ausgewählten Bewerber werden zunächst zur Teilnahme an einem mehrwöchigen Schulungskurs eingeladen. Der Schulungskurs ermöglicht ein noch näheres Kennenlernen und eine eingehende Eignungsprüfung jedes Bewerbers. Er besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil dient der allgemeinen Schulung und der Eignungsprüfung. Nach dessen Beendigung wird die letzte Ausscheidung der nicht geeigneten Bewerber vorgenommen. Im zweiten Teil geht die Ausbildung dann mehr ins Einzelne, wobei den Teilnehmern auch die Kenntnisse vermittelt werden, die nur für die Mitarbeiter der Firma bestimmt sind. Es können dann auch schon Ueberlegungen über die spätere Verwendung jedes einzelnen angestellt werden.

Diese Auslese mag hart erscheinen. Es ist aber folgendes zu berücksichtigen:

1. Der Kreis der Bewerber ist zunächst sehr weit gezogen. Es wird jedem eine Chance gegeben; daher muss auch jeder mit seinem Ausscheiden rechnen.
2. Der Verkäuferberuf erfordert eine ganz bestimmte Eignung. Wer diese Eignung nicht besitzt, wird den im Beruf gestellten Anforderungen nicht entsprechen können. Er würde nur wertvolle Lebensjahre verlieren, während er vielleicht auf einem anderen Posten Nützliches leisten könnte.

Eine sorgfältige Auslese liegt also ebensosehr im Interesse des Bewerbers wie der Firma.

Bei einem deutschen Grossunternehmen waren bei diesem Vorgehen folgende Ergebnisse zu verzeichnen:

Auf 5 Zeitungsanzeigen waren gegen 1000 Bewerbungen eingegangen. Von diesen 1000 Bewerbern wurden rund 700 nach Durchsicht der Briefe ausgeschieden, 300 Bewerbern wurde ein sehr ausführlicher Fragebogen zugeschickt. Nur 250 Fragebogen kamen ausgefüllt zurück. Von diesen 250 Bewerbern wurden nach Durchsicht der Fragebogen 50 zur persönlichen Vorstellung aufgefordert. 30 Bewerber (also nur 3 % der ursprünglichen Bewerberzahl) wurden nach der persönlichen Vorstellung zur Teilnahme an dem Verkäufer-Kursus eingeladen. Von diesen 30 traten im Verlauf des Kursus 2 Bewerber zurück, die sich selbst den Anforderungen nicht gewachsen fühlten, 10 Bewerber wurden nach Beendigung des 1. Teiles des Kursus ausgeschieden. Von den ursprünglich 1000 Bewerbern blieben also 18, die den Kursus mit Erfolg durchmachten und als Verkäufer eingestellt wurden. Sie bewährten sich in der Praxis alle gut, allerdings waren ein Jahr nach Beendigung des Kursus nur noch 15 von ihnen für die Firma tätig, 3 hatten die Stellung gewechselt.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Wir beginnen unseren Bericht mit den üblichen Umsatzangaben, die uns im Laufe der Woche zugegangen sind:

	1938	1937
Herisau (Juli/Juni)	495,200.—	495,900.—
Huttwil (September/August)	658,900.—	690,100.—
	1937	1936
Verscio (Januar/Dezember)	176,400.—	162,100.—

Turgi beginnt am 14. September mit der Auszahlung der Rückvergütung an seine Mitglieder; diese beläuft sich auf Fr. 83,880.—.

In der Zeit vom 9. bis 16. September lässt **Luzern** in sieben Gemeinden seines Wirtschaftsgebietes den Genossenschaftsfilm «Wir bauen auf» vorführen.

Im Hinblick auf die kommende Studienzirkelperiode erlassen die Genossenschaften von **Monthey, Collombey, Fribourg, Leysin, Aigle** und **Lausanne** Aufrufe zur Wiederaufnahme der Zirkelarbeit bzw. zur Teilnahme an neu zu gründenden Zirkeln.

Bremgarten b. Bern organisiert für seine Mitglieder am 14. September eine Reise nach Biel zur Besichtigung der Seifenfabrik Schnyder, die den Besuchern ein «Zvieri» offeriert.

Lachen und **Mollis** beteiligen sich an der Werbeaktion für Co-op-Artikel, die Ende September, wie schon im letzten Bericht erwähnt, mit einem Wettbewerb für Kinder beginnt.

Im Rahmen eines Arbeitsabends des Konsumvereins **Aarau**, sprach am 8. September Herr B. Hussner über: «Genossenschaft und Gewerkschaft», in **Feldis-Scheid** am 11. September Herr Dr. A. Theus, bündnerischer Bauernsekretär, über das Thema: «Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Graubünden». Am 21. September veranstaltet das Genossenschaftliche Seminar in **Freidorf** einen Heimatabend mit Lichtbildern: «Es Bilderbuech us em Baselbiet». Der Abend ist von Helene Bossert zusammengestellt. Es wirken mit, das Orchester und der Volkschor Freidorf und Herr Ernst Müller, Pianist, Basel.

Aarau gedenkt in einem Nachrufe eines kürzlich verstorbenen Mitgliedes des Frauenvereins, Frau Ida Stirnemann-Kuhn. Frau Stirnemann war, bevor sie selber schwer erkrankte, Vorsteherin der Krankenkommission des Genossenschaftlichen Frauenvereins und hat als solche vielen kranken Genossenschafterinnen und Genossenschaftern Worte des Mitgefühls und des Trostes an das Krankenlager getragen.

Die von vielen Genossenschaften durchgeführten Strick- und Handarbeitskurse erfreuen sich stets wachsender Beliebtheit, so dass wieder eine Anzahl Vereine auf ihrer Lokalseite den Beginn solcher Kurse ankündigen. Es sind dies **Belp, Mümliswil, Rorschach, Vevey** und **Zürich.** Der L. V. Zürich beginnt ausserdem am 28. September mit einem Kinderarbeitskurs, der alle acht Tage stattfindet. Der Kurs ist gratis, hingegen wird für das Material eine kleine Vergütung verlangt.

rn.

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi.)

Höhere Fachprüfungen.

Im «Bulletin» No. 208, vom 7. September 1938 und im «Schweiz. Konsum-Verein» No. 37, vom 10. September 1938, haben wir das Programm der Höheren Fachprüfungen für Angehörige des Detailhandels bekanntgegeben und mitgeteilt, dass das Genossenschaftliche Seminar bereit sei, einen Vorbereitungskurs zu diesen Fachprüfungen zu veranstalten.

Nachdem bereits von verschiedenen Seiten Anfragen hinsichtlich der Durchführung dieses Vorbereitungskurses eingetroffen sind, möchten wir auf diesem Wege zur Orientierung der Interessenten noch folgendes mitteilen:

Da eine eingehende Durcharbeitung des Programmes für die Höheren Fachprüfungen notwendig ist, muss der Vorbereitungskurs drei Monate in Anspruch nehmen, und zwar von **anfangs Januar 1939 bis Ende März 1939.**

Der Kurs ist vollständig unentgeltlich; auch Kost und Logis sind frei.

Die Durchführung des Vorbereitungskurses richtet sich nach der Anzahl Teilnehmer. Der theoretische Teil, bestehend aus Vorträgen, Vorlesungen, Diskussionen und schriftlichen Arbeiten, wird im Genossenschaftshaus des Freidorfes durchgeführt. Ferner werden die Teilnehmer in verschiedenen Betrieben in den einzelnen Branchen unterrichtet, so dass nicht nur theoretische, sondern auch praktische Kenntnisse angeeignet werden können.

Wir sind der Meinung, dass sich jeder höhere Angestellte einer Genossenschaft die an den Höheren Fachprüfungen verlangten Kenntnisse aneignen sollte, und es dürfte wohl möglich sein, dass die Genossenschaften denjenigen Angestellten, die sich für eine solch wertvolle Ausbildung interessieren, den nötigen Urlaub gewähren und für Ersatz sorgen.

Personen beiderlei Geschlechts, die an dem in Aussicht genommenen Vorbereitungskurs teilzunehmen wünschen, **sind gebeten, dies der Leitung des Genossenschaftlichen Seminars (Dr. B. Jaeggi, Freidorf bei Basel) baldmöglichst mitzuteilen.**

Presse und Propaganda

ABC-Wettbewerb.

Am **29. September** erscheint das erste Inserat des ABC-Wettbewerbs im «Genossenschaftl. Volksblatt». Vereine, die uns bis jetzt noch keine Einklebehefte und CO-OP-Listen bestellt haben, möchten dies umgehend nachholen. Wir benötigen die Bestellungen zur Fixierung der Druckauflage.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, dass für die Ausgabe des 29. Septembers ein entsprechender Aufruf mit den Teilnahmebedingungen und den ausgesetzten Preisen auf der 4. Seite **von den Vereinen eingereicht werden sollte.** Das ist die einzige Notwendigkeit, wo der einzelne Verein eine Mitteilung auf der Lokalseite erlassen muss, da sonst alle Inserate über diesen Wettbewerb im redaktionellen Teil erscheinen werden. Den Vereinen, die sich für eine Durchführung dieses Wettbewerbes noch nicht entschliessen konnten, möchten wir empfehlen, diese Frage jetzt ernstlich zu prüfen.

In bezug auf die Aussetzung der Preise raten wir den Vereinen ein bisschen Grosszügigkeit an, denn für die Dauer eines halben Jahres wird das Interesse der ganzen Mitgliederfamilie von diesem Wettbewerb in Anspruch genommen, für ein halbes Jahr wird das «Genossenschaftliche Volksblatt» gründlich und aufmerksam durchgelesen und die Angebote studiert und ebenso werden die Läden der lokalen Genossenschaft während dieser Zeit mehr besucht. In den wenigsten Fällen können nämlich die Kinder die gestellten Fragen allein beantworten und dort setzt dann automatisch die erwünschte Mithilfe der Eltern, hauptsächlich der Mütter, ein.

Da den Vereinen, ausser den auszusetzenden Preisen für die Prämiierung, keine Kosten an diesem Wettbewerb erwachsen, sondern die gesamte Ausführung vom V. S. K. übernommen wird, so wäre die Durchführung dieser originellen Werbung für jeden Verein ein Gebot der Klugheit.

Wir erwarten also gerne **umgehende** Bestellung von Heften (à 8 Rp.) und CO-OP-Listen (gratis, pro Verkaufsladen ca. 2 Stück) an das Departement für Presse und Propaganda des V. S. K.

Verwaltungskommission

1. Infolge verschiedener Anfragen von Verbandsvereinen müssen wir darauf hinweisen, dass bezüglich der Möglichkeit, bei Durchführung der Ende dieses Monats stattfindenden Verdunkelungsmassnahmen, die Ladenlokalitäten offen zu halten oder schliessen zu dürfen, von den zuständigen Eidgenössischen Militärbehörden noch keine Wegleitungen erlassen worden sind, obwohl sich verschiedene Organisationen des Detailhandels zu wiederholten Malen darum bemüht haben.

Aus einer Erhebung geht hervor, dass die kantonalen Instanzen bezüglich des Ladenschlusses verschiedenartige Auffassungen vertreten. Es ist deshalb nicht möglich, an dieser Stelle für die ganze Schweiz gültige Weisungen zu erteilen, sondern wir möchten denjenigen Verbandsvereinen, die in dieser Frage weitere Beratung wünschen, empfehlen, sich mit den zuständigen Gemeindeorganen, die mit der Durchführung der Verdunkelungsmassnahmen betraut sind, in Verbindung zu setzen, in der Erwartung, dass diese Instanzen den wirtschaftlichen Erfordernissen der Detailverkaufsbetriebe entgegenkommen und ihnen Rechnung tragen werden.

2. Wie bereits in der Verbandspresse darauf hingewiesen wurde, können einflussreiche Kreise es nicht verstehen, dass die Selbsthilfegenossenschaften, in Anbetracht ihrer besonderen Aufgabe, von der Ausgleichssteuer, die zur teilweisen Deckung der eidgenössischen Arbeitsbeschaffungsvorlage verordnet werden soll, ausgenommen sein sollen.

Herr Dr. O. Schär, Präsident der Verwaltungskommission, hat den Standpunkt des V. S. K. in dieser Frage in zwei Artikeln, die in der Verbandspresse erschienen sind, klargelegt. Im Hinblick auf eine demnächst erneut stattfindende Sitzung der nationalrätlichen Kommission für die Arbeitsbeschaffungsvorlage, hat die Verwaltungskommission beschlossen, in einer Eingabe nochmals den Standpunkt des Verbandes in bezug auf die Selbsthilfegenossenschaften darzulegen.

3. Den Vereinen unseres französisch und italienisch sprechenden Landesteils wird das Protokoll in französischer Sprache der 49. Delegiertenversammlung, vom 25./26. Juni 1938 in Lausanne, dieser Tage zugestellt.

4. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung Bernhard Jaeggi) sind Fr. 100.— von der Allg. Konsumgenossenschaft Zug überwiesen worden. Diese Vergabung wird bestens verdankt.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Kreis IXb
(Graubünden).

EINLADUNG

zur

Herbst-Konferenz

Sonntag, den 23. Oktober 1938, vormittags 9 Uhr, im Hotel «Drei König» in Chur.

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der Frühjahrskonferenz vom 15. Mai 1938, im Hotel Post in Disentis.
2. Mitteilungen durch Kreispräsident G. Schwarz.
3. a) Revision der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlungen;
   b) Bericht über verschiedene Gegenwartsfragen.
   Referent: Herr Dr. Faucherre, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.
4. Barzahlung und Rückvergütungsfrage.
   Referent: Herr Dr. Faucherre, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.
5. Studienzirkel.
6. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
7. Umfrage.

Gemeinsames Mittagessen.

Wir erwarten vollzähliges Erscheinen und entbieten Ihnen unseren genossenschaftlichen Gruss.

Für den Kreisvorstand IXb:
Der Präsident: **G. Schwarz.**
Der Sekretär: **K. Heiz.**

Eingelaufene Schriften.

Beuttner, Dr. P.: Schuhmachermeisterverein Weinfelden und Umgebung 1888—1938. 50 Jahre Verbandsarbeit. Weinfelden, 1938. 36 S.

Colombain, M.: Les Coopératives Indigènes au Maroc. 1937. Genève. 19 S.

Deutsche Grosseinkaufsgesellschaft m. b. H. (G. E. G.): Bericht über 1937. 18 S.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement: Kartelle und kartellartige Abmachungen in der schweizerischen Wirtschaft. Heft II behandelnd die Wirtschaftszweige: IV. Teil: Herstellung von Lebens- und Genussmitteln (ohne Urproduktion). V. Teil: Bekleidungsgewerbe und Konfektion (unter Einschluss des einschlägigen Handels). VI. Teil: Leder, Kautschuk, Bodenbeläge. 1938. 72 S.

Grzimek, Dr. Bernh.: Das Eierbuch. Ein Handbuch für Eierfachleute, Kennzeichnungsstellen und Geflügelzüchter über Zusammensetzung, Nährwert, Entstehung, Frischhalten, Kennzeichnen, Sortieren, Durchleuchten, Lagern, Verpacken und Versand von Eiern. Berlin, 1938. 160 S.

Internationaler Genossenschaftsbund: Bericht über die Verhandlungen des fünfzehnten Kongresses in Paris 1937. London, 1938. 426 S.

Jahrbuch der Eidgenössischen Räte und Gerichte. 1938. 270 S.

Kientsch, Albert: Die land- und volkswirtschaftliche Bedeutung der landwirtschaftlichen Organisationen, insbesondere des Verbandes schweizerischer Eierverwertungsgenossenschaften (S. E. G.). Küssnacht, 1937. 109 S.

Lebensmittelverein Zürich (L. V. Z.): Entstehung und Entwicklung des Lebensmittelvereins Zürich. 1878—1938, 30 S.

Münch, Rosa: Ein Vortrag im Studio. Basel. 14 S.

Niklisch, Dr. H.: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft. Erster Band. Abrechnung — Grossraumwirtschaft. Stuttgart, 1938. 80 S.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Freundliche, arbeitsfreudige, kautionsfähige Tochter, viele Jahre als **I. Verkäuferin** in Konsumverein der Lebensmittelbranche tätig gewesen, mit prima Zeugnis, sucht passende Stelle. Offerten sind zu richten unter Chiffre O. G. 118 an den V. S. K., Basel 2.

Kräftiger, intelligenter Jüngling, 19 Jahre alt, sucht Stelle als **Hilfsmagaziner.** Gute Zeugnisse vorhanden. Offerten erbeten an Robert Joller, Tuggen (Schwyz).

Junges Paar sucht **Depothalterstelle** für sofort. Kaution kann geleistet werden. Offerten erbeten unter Chiffre L. H. 119 an den V. S. K., Basel 2.

Jüngling, 17 Jahre alt, mit dreijähriger Realschulbildung, wünscht die **kaufmännische Lehre** in Konsumgenossenschaft zu absolvieren. Offerten sind zu richten an **Konsumverein Grabs** (St. G.).

Mutter von zwei Kindern sucht Stelle als **erste** oder **Mitverkäuferin,** gleich welche Branche. Vertrauensposten oder Lebensstellung. — Gef. Offerten unter Chiffre A. T. 119 an den V. S. K., Basel 2.